



Niederschrift Nr. 2021-5

über die

öffentliche

Gemeinderatssitzung

am 25. März 2021

in der Schwarzwaldhalle in Sulzburg

(Beginn: 19:00 Uhr; Ende: Uhr)

TOP 16/2020 bis 19/2020

Vorsitzender:

BM Blens

Gemeinderäte:

Benz, Martin
Busch, Friedhelm
Engler, Friedhelm
Dr. Gehring, Klaus
Grether, Helmut

Marquart, Gernot
Hug, Andreas
Braunagel, Kurt
Stoll, Harald
Sum, Hanni

Entschuldigt:

Bächler, Martin

Hakenjos, Hildegunde

Schriftführer:

Bauamtsleiter Uwe Birkhofer

Von der Verwaltung:

Rechnungsamtsleiter Fabian Häckelmoser

Gäste:

TOP III 1 und 2: Ingenieur Adolf Himmelsbach

Anzahl der Zuhörer:

11



I. Formalien

1. Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch Übersendung der Tagesordnung vom **17.03.2021** einberufen wurden und dass Beschlussfähigkeit vorliegt, weil mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

2. Urkundspersonen

Die Stadträte Dr. Gehring und Grether wurden zu Urkundspersonen benannt.

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

keine

II. Bürgerfragen

keine

III. Vorlagen und Anträge zur Beschlussfassung

Nr. 16 / 2021

TOP III / 1 Information über einen am 05.03.2021 beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim eingegangenen Normenkontrollantrag gegen die Stadt Sulzburg wegen Gültigkeit des Bebauungsplanes „Käpellemmatten“ und weitere Verfahren

Die Vergabe der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Käpellemmatten wurde von der Tagesordnung der letzten Gemeinderatssitzung vom 04.03.2021 genommen, weil ein Rechtsanwaltsschreiben mit der Androhung juristischer Schritte gegen das Baugebiet eingegangen war. Es sollte vorab geprüft werden welche Risiken im Zusammenhang mit der Vergabe der Erschließungsarbeiten durch diese Klage bestehen.

Am 05.03.2021 ist beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim ein Normenkontrollantrag gegen die Stadt Sulzburg wegen Gültigkeit des Bebauungsplanes „Käpellemmatten“ eingegangen.

In der Begründung des Antrags wird vorgetragen, dass

- Ein möglicher Nutzungskonflikt zwischen den Planungen des Antragstellers für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebs und den damit ausgehenden Geruchsmissionen zur geplanten Wohnbebauung, sei nicht hinreichend berücksichtigt worden.
- Durch die Verlegung des Bubenberggrabens sei das Eigentum des Antragstellers nachteilig betroffen.
- Die Abwägung der Gemeinde im Rahmen der Behandlung der Einwände aus der Offenlage des Bebauungsplans Käpellemmatten sei fehlerhaft.



Für diesen geplanten landwirtschaftlichen Betrieb wurde im Jahr 2019 ein Bauantrag zur Errichtung eines Pferdestalles, eines Hühnerstalls sowie einer Dunglege beantragt. In der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 21.05.2019 wurde das gemeindliche Einvernehmen mit folgendem Beschluss versagt:

Begründung zum ablehnenden Beschluss:

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Gemeinde unterstellt, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt, das einem landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs-)Betrieb dient. Zwar sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Hier stehen dem Vorhaben jedoch öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegen:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt hier vor, da das Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Das Grundstück Flst.-Nr.S 693 ist im gültigen Flächennutzungsplan überwiegend als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Es liegt im Bereich der Erweiterung des geplanten Neubaugebiets „Käpelmatten II“.

Ferner liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Ausweislich des Gutachtens des Ingenieurbüros iMA vom 26.02.2019 werden durch die geplanten Stallungen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Käpelmatten“, der ein allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt, die zulässigen Immissionswerte für Geruch nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) überschritten. Denn dort werden Werte erreicht, die die für ein allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. Mischgebiet (MI) maßgebliche Geruchsstundenhäufigkeit von 10% überschreiten.

Bei der maßgeblichen Gesamtbelastung könnte ein erheblicher Teil des geplanten Baugebiets „Käpelmatten“ nicht mehr realisiert werden. Lediglich ein kleiner Teil im Südosten des Plangebiets „Käpelmatten“ könnte dann noch bebaut werden. Das Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 3 hat mitgeteilt, dass eine grundsätzliche Entscheidung entweder zugunsten des Bauantrages oder zugunsten des Bebauungsplans „Käpelmatten“ getroffen werden muss.

Bei der Abwägung zwischen dem Bauvorhaben und den davon betroffenen öffentlichen Belangen muss zwar die gesetzliche Privilegierung des § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB besonders berücksichtigt werden. Ein an sich privilegiertes Vorhaben ist aber unzulässig, wenn ihm höherwertige öffentliche Belange entgegenstehen.

So liegt es hier. In der Stadt Sulzburg sind Bauplätze sehr knapp. Das Baugebiet „Käpelmatten“ wird dringend benötigt, um die erhebliche Nachfrage nach Bauplätzen, insbesondere von jungen Familien, wenigstens teilweise decken zu können. Bei der Stadt besteht bereits eine Warteliste. Viele Nachfragen nach Baugrundstücken belegen das ebenso. Bei Realisierung des landwirtschaftlichen Vorhabens könnte ein ganz wesentlicher Teil des Baugebiets „Käpelmatten“ nicht mehr realisiert werden. Außerdem könnte das Grundstück FlSt. Nr. S 693 dann nicht mehr entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans genutzt werden. Dadurch könnten voraussichtlich auch andere im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellte Flächen nicht mehr als Wohnbauflächen genutzt werden. Durch das Vorhaben würde eine konflikträchtige Gemengelagesituation geschaffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller das Bebauungsplanverfahren „Käpelmatten“ seit langem bekannt ist und er den Umfang seines landwirtschaftlichen Betriebes schon vor vielen Jahren erheblich reduziert hat.

Gegen die ablehnende Haltung wurde sodann Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg in der Verwaltungsrechtssache gegen die Genehmigungsbehörde den Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (Untere Baurechtsbehörde) wegen Nicht-Erteilung einer Baugenehmigung eingereicht. Dieses Verfahren ist beim Verwaltungsgericht Freiburg noch nicht entschieden.



Ungeachtet der Ablehnung und eingereichten Klage wurde sodann vom Betreiber in der Folge mit der Errichtung eines Pferdestalles in Holzbauweise trotzdem begonnen.

Unmittelbar nach Beginn dieser widerrechtlichen Arbeiten wurde nach Anzeige durch den Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als Untere Baurechtsbehörde wegen des unerlaubten Bauens zur Errichtung eines Pferdeunterstandes eine Stilllegungsverfügung und Nutzungsuntersagung gegenüber dem Betreiber erlassen. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen ohne Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die gemäß § 75 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro geahndet werden kann.

Seit Erlass dieser Stilllegungsverfügung und Nutzungsuntersagung ruhen die Arbeiten.

Der Betreiber hat auch beim Verwaltungsgericht eine weitere Klage gegen den vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald genehmigten Wasserrechtsantrag zur Verlegung eines Entwässerungsgrabens eingereicht. In der Begründung wird ausgeführt, dass der alte Einlauf (Röhre) des Bubenberggrabens nicht im Gewässerboden verbleiben dürfe und entfernt werden müsse. Dies bedeute erneut Arbeiten auf dem Grundstück des Klägers. Gleichzeitig macht der Kläger sich Sorgen wegen des Böschungswinkels.

Im Rahmen einer Anhörung wurden die unklaren Punkte bei einem Vor-Ort-Termin mit Vertretern des Landratsamtes, dem planenden Ingenieur, Vertreter der Stadt sowie dem betroffenen Anwohner erörtert und besprochen. Da wurden die Punkte ausführlich besprochen und der planende Ingenieur konnte die unklaren Punkte erklären.

Trotz Anhörungstermin wurde in der Folge dann eine Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg eingereicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aktuell 3 verschiedene Klagen durch den Betreiber des geplanten landwirtschaftlichen Betriebes gegen das Plangebiet Käpelmatten eingereicht wurden.

Der Vollständigkeit halber wird von Seiten der Verwaltung darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb des Eigentümers der landwirtschaftlichen Grundstücke handelt, sondern um geplante landwirtschaftliche Gebäudeteile direkt an der Grenze zum Baugebiet des Pächters der landwirtschaftlichen Grundstücke, einem Verwandten des Grundstückseigentümers.

Bürgermeister Blens informierte ausführlich inwiefern ein einstweiliger Rechtsschutz die Erschließungsarbeiten behindern könnte. Er führte aus, dass man eine Stellungnahme des für die Stadt tätigen Rechtsanwalts eingeholt hat. Dieser kommt zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für den Erfolg eines Normenkontrollantrags sehr hoch sein, nur sehr selten setzt der Verwaltungsgerichtshof einen Bebauungsplan im Eilverfahren vorläufig außer Vollzug. Das Risiko einer Außervollzugssetzung ist deshalb gering, aber nicht gänzlich ausgeschlossen.



Der Bürgermeister plädierte deshalb den Auftrag für die Erschließungsarbeiten zu vergeben und mit den Arbeiten anzufangen.

GR Stoll erläuterte, daß es wichtig war, die 14 Tage abzuwarten und kurz innezuhalten. Jetzt liege auch eine klare juristische Stellungnahme auf dem Tisch. Das war sehr wichtig. In Der Gemeinderat sei immer über alle Entwicklungsschritte für das Baugebiet informiert gewesen. "Für mich wichtig: Die Art von Verhinderung und Behinderung ist zwar rechtsstaatlich legitim, aber mit Blick auf die Beschlüsse unseres Gremiums und auf den Bürgerentscheid politisch sehr fragwürdig", kritisierte Stadtrat Harald Stoll. Der Antragsteller legt es aus seiner Sicht darauf an, das Projekt zu verteuern und zu behindern. Deshalb rief er die Klagenden auf, diese "Verhinderungsplanung" und die Klage zurückzuziehen.

GR Dr. Gehring reget an, dass man mit dem Auftrag für die Bauarbeiten noch abwarte. Man solle nicht den gleichen Fehler machen wie beim Bauvorhaben für das mehrfamilienwohnhaus in Brühlmatten. Er meinte, man solle hier kein Risiko eingehen.

Bürgermeister Blens antwortete, das eine Bauverzögerung für die Stadt auch einen enormen Schaden bedeute und man nach Abwägung der Risiken vorschläge, mit den Arbeiten anzufangen.

GR Stoll stelle klar, dass es heute um die Beauftragung der Arbeiten für die Erschließung gehen. Das Bebauungsplanverfahren ist abgeschlossen.

GR Engler war der Meinung, dass man seitens der Stadt alle rechtlichen Verfahrensschritte eingehalten habe, deshalb sollte man jetzt die Beauftragung beschließen.

Hinweis:

GR Busch hat an der Beratung zu diesem TOP wegen Befangenheit (Grundstücksnachbar zum Baugebiet) nicht teilgenommen und hat im Zuhörerraum Platz genommen.

TOP III / 2 Arbeits- und Auftragsvergabe Auftrag für die Erschließungsarbeiten für die Erschließung des Neubaugebietes "Käpelmatten" einschließlich einer koordinierten Mitverlegung einer Wasserleitung in der Hauptstrasse in Sulzburg

Am 12.02.2021 hat die Submission der Angebote für die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten für die Erschließung des Neubaugebietes „Käpelmatten“ in Sulzburg stattgefunden.

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Himmelsbach & Scheurer aus Müllheim inhaltlich und rechnerisch geprüft.

Folgende 6 Angebote wurden beim Angebotsverfahren nach VOB geöffnet:



Bieter 1	1.086.268,79 Euro
Bieter 2	1.070.100,99 Euro
Bieter 3 Firma Peter Hoch, Freiburg	988.580,15 Euro
Bieter 4	1.122.187,65 Euro
Bieter 5	1.227.867,86 Euro
Bieter 6	1.196.256,31 Euro

Es wird nach Prüfung des Ingenieurbüros vorgeschlagen den Auftrag für die Erschließungsarbeiten des Neubaugebietes Käpellemmatten an die **Firma Hoch aus Freiburg zum Angebotspreis von 988.580,15 Euro** zu vergeben.

Im Rahmen der Planung ist der beauftragte Ingenieur Herr Himmelsbach zunächst davon ausgegangen, dass die vom Gemeinderat beschlossene zusätzliche Wasserleitung zum Netz des Wasserversorgungsverbandes Sulzbachtal im Bereich des Gehweges entlang der Hauptstrasse verlegt wird.

Nach Abstimmungen mit den Versorgungsträgern (Strom, Telefon, Gas) wird allerdings ein Verlauf dieser Leitung vom planenden Ingenieur neben dem Gehweg, also im Straßenbereich, für deutlich besser gehalten. Eine zusätzliche Verlegung im engen Gehwegbereich wäre deutlich aufwendiger.

Die Verlegung der Wasserzuleitung zum Netz des Wasserversorgungsverbandes Sulzbachtal wird nach den anerkannten Regeln mit einem ca. 1,50 m breiten Graben ausgeführt. Direkt am Rand dieses Grabens und somit während der Ausführung zum Großteil freiliegend verläuft die bestehende Wasserleitung DIN 100 innerhalb des Leitungsnetzes Sulzburg.

Diese Wasserleitung ist ca. 80 Jahre alt und ist im inneren sehr stark verkrustet.

Nach Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Unger, die für die Stadt Sulzburg die Masterplanung ausgeführt hat, sind keine offenen Tiefbaumaßnahmen am Kanal in diesem Bereich erforderlich. Deshalb wurde im Rahmen der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten die koordinierte Mitverlegung der Wasserleitung mit ausgeschrieben.

Es ist beabsichtigt mit den Erschließungsarbeiten unmittelbar nach Ostern zu beginnen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan der Stadt Sulzburg für das Haushaltsjahr 2021 und den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Wasserversorgung (Betriebszweig Laufen) und Breitbandversorgung wurden gemäß der Kostenschätzung aus November 2020 folgende Mittel zur Verfügung gestellt (Baukosten **inklusive** 20% Nebenkosten):

Investitionsauftrag	Kernhaushalt	brutto
753800000102	Erschließung Käpellemmatten - Regenwasserkanal	226.600,00 €
753800000103	Erschließung Käpellemmatten - Schmutzwasserkanal	179.800,00 €
754100000102	Erschließung Käpellemmatten - Straßenbau	930.400,00 €



Investitionsauftrag	Eigenbetrieb Wasserversorgung (Laufen)	netto
732100000103	Wasserleitung Baugebiet Käpellemmatten (netto, da BgA)	280.500,00 €

Investitionsauftrag	Eigenbetrieb Breitbandversorgung	netto
721100000103	Breitbandverkabelung (netto, da BgA)	30.000,00 €

Summe der veranschlagten Positionen	1.627.300,00 €
--	-----------------------

Die Veranschlagungen in den Eigenbetrieben Wasserversorgung und Breitbandversorgung erfolgten netto, da die Eigenbetriebe als BgA's vorsteuerabzugsberechtigt sind. In der veranschlagten Position „Straßenbau“ sind 50.000 Euro für die Errichtung der Straßenbeleuchtung enthalten.

Das Submissionsergebnis teilt sich auf die verschiedenen Gewerke wie folgt auf (**ohne** Nebenkosten):

	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Erschließung – Regenwasserkanal	143.347,40 €	170.583,40 €
Erschließung – Schmutzwasserkanal	96.153,39 €	114.422,54 €
Erschließung – Straßenbau (inkl. Entwässerungsmulde und Straßenbeleuchtung)	308.314,39 €	366.894,13 €
Wasserleitung Baugebiet Käpellemmatten (Wasserversorgung Laufen)	202.436,04 €	240.898,89 €
Wasserleitung Hauptstraße (Wasserversorgung Sulzburg)	55.125,77 €	65.599,67 €
Breitband (Tiefbau)	15.163,08 €	18.044,06 €
Stundenlohnarbeiten	10.199,55 €	12.137,46 €
SUMME	830.739,62 €	988.580,15 €

Die Kosten für den Austausch der bestehenden Stadtwasserleitung (Wasserversorgung Sulzburg) sind trennscharf von den Erschließungsmaßnahmen abzugrenzen und durch den Betriebszweig „Wasserversorgung Sulzburg“ zu finanzieren.

Das Submissionsergebnis sieht Kosten für die Wasserleitungen in der **Hauptstraße** in Höhe von insgesamt 183.752,57 Euro (netto, ohne Nebenkosten) vor. 128.626,80 Euro entfallen hierbei auf die Wasserleitung für das Neubaugebiet, welches an die Wasserversorgung Laufen angeschlossen wird und 55.125,77 Euro auf die Wasserleitung der Wasserversorgung Sulzburg.

Die Erneuerung der Wasserleitung war im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs (Betriebszweig Sulzburg) nicht veranschlagt und soll über die laufenden Deckungsmittel finanziert werden.

Der Anschluss des Neubaugebietes an die Wasserversorgung Laufen summiert sich inklusive der Wasserleitungen im Baugebiet (73.809,24 Euro netto, ohne Nebenkosten) auf insgesamt 202.436,04 Euro. Die Kosten sind zum einen über die Wasserversorgungsbeiträge und zum anderen über eine Darlehensaufnahme finanziert.

Die Kosten für die Erschließungsmaßnahmen sind durch die Haushaltsansätze gedeckt.



Der planende Ingenieur, Herr Himmelsbach erläuterte kurz die wesentlichen technischen Inhalte der Ausschreibung. Ma habe auch gleichzeitig den Austausch der Wasserleitung in der Hauptstrasse mitausgeschrieben, was technisch Sinn macht.

GR Marquart war der Meinung, dass die Sanierung der bestehenden über 80 Jahre alten Wasserleitung mehr als Sinn mache.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschloß die Vergabe des Auftrags für die Erschließungsarbeiten des Neubaugebietes Erlenweg einschließlich einer koordinierten Mitverlegung einer Wasserleitung in der Hauptstraße an die **Firma Hoch aus Freiburg zum Angebotspreis von 988.580,15 Euro.**

Abstimmungsverhältnis:

8- Ja 1- Nein 0 Enthaltungen

Hinweis:

GR Busch hat an der Beratung zu diesem TOP wegen Befangenheit (Grundstücksnachbar zum Baugebiet) nicht teilgenommen und hat im Zuhörerraum Platz genommen.

GR Braunagel war bei der Behandlung dieses TOP nicht anwesend und hat den Sitzungsraum verlassen.

Nr. 18/ 2021

**TOP III / 3 Baugebiet Käpelmatten in Sulzburg
Vergabe des Straßennamens für die neue Erschließungsstraße**

Sachverhalt/Begründung:

Die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Käpelmatten sollen im April beginnen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die neue Erschließungsstraße frühzeitig mit einem eigenen Straßennamen gewidmet werden sollte. Das mache die Grundstücksaufteilung sowie deren Zuordnung im Grundbuch z. B. auch bei Verkäufen überschaubarer.

Aus der Bürgerschaft wurden bisher Namen wie z. B. „Käpelmatten“ oder „Am Bubenberg“ genannt.



Die Verwaltung ersucht den Gemeinderat, ob ein Beschluss schon gefasst werden kann oder ob man der Meinung ist, dass neue Vorschläge von der Bürgerschaft durch eine Ausschreibung im amtlichen Mitteilungsblatt vorgenommen werden soll.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

GR Stoll schlug vor, dass man hier im amtlichen Mitteilungsblatt eine Ausschreibung mache, wonach die Bürgerinnen und Bürger einen Vorschlag machen können.

Der Gemeinderat stimmte dem Vorschlag zustimmend so zu.

Nr. 19/ 2021

TOP III / 4 Kinderbetreuung in Sulzburg und Laufen im Monat Februar 2021

- a) Erlass von Gebühren für die Kinderbetreuung im städtischen Kindergarten Laufen und die Kernzeitbetreuung in der Ernst-Leitz-Schule Sulzburg für den Monat Februar 2021**
- b) Erstattung von Betreuungsgebühren an den freien Träger SOS Kinderdorf Sulzburg für den Kindergarten und die Hort-Betreuung in Sulzburg für den Monat Februar 2021**

Sachverhalt:

Aufgrund der Schul- und Kindergartenschließungen im Februar 2021 sind einige Eltern mit der Bitte an die Verwaltung herangetreten, die Betreuungsgebühren für den Monat Februar zu erlassen.

Bereits im April und Mai des vergangenen Jahres und im Januar 2021 wurden die Gebühren für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte Laufen und für die Kernzeitbetreuung an der Ernst-Leitz-Schule erlassen. Eine Ausnahme galt für die Inanspruchnahme der Notbetreuung.

Gemeindetag und Städtetag haben sich mittlerweile in einem gemeinsamen Schreiben an die Landesregierung gewendet und darum gebeten, erneut die Kosten für den Erlass der Gebühren zu übernehmen. Diese Kosten hatte die Landesregierung bereits im April und Mai 2020 erstattet. Laut einer Verlautbarung der Landesregierung sollen die entgangenen Gebühren zu 80 % übernommen werden. Hierüber wird tagesaktuell in der Sitzung informiert.

Seitens des Städtetages gilt bisher die Empfehlung, für die „Notbetreuung“ den regulären Elternbeitrag abzurechnen.

GR Braunagel war der Meinung, dass er es nicht nachvollziehen kann, wenn jemand sein Kind nur einen Tag in die KITA bringe, er bei diesem Erlaß gleichermaßen profitiere, wie wenn jemand sein Kind täglich in die KITA bringe. Er plädiere für eine anteilige Verrechnung, in dem dies berücksichtigt wird.



BM Blens erläuterte, daß eine solche anteilige Verrechnung nur noch komplizierter werden würde und man nun wie bereits beim Erlaß für den Monat Januar gleichermaßen verfahren möchte. Des Weiteren gäbe es wohl nur ganz wenige Fälle, wo Kinder nur 1 tag in die KITA kommen.

GR Busch war auch der Meinung, dass eine weitere anteilige Verrechnung nur noch komplizierter werden würde.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gebühren für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte Laufen und für die Kernzeitbetreuung an der Ernst-Leitz-Schule für den Betreuungsmonat Februar 2021 erlassen werden. Davon ausgenommen sind die Gebühren für die Kinderbetreuung, wenn diese im Rahmen der Notbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wurde.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die entgangenen Elternbeiträge des freien Trägers „SOS Kinderdorf“ für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte Sulzburg und für die Hort-Betreuung für den Monat Februar 2021 anteilig und vorbehaltlich weiterer Landeszuschüsse erstattet werden. Davon ausgenommen sind die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung, wenn diese im Rahmen der Notbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

Abstimmungsverhältnis:

8- Ja 2- Nein 1- Enthaltungen

VI. Mitteilungen der Verwaltung

BM Blens informierte, dass zwischenzeitlich vom Landratsamt die Genehmigung der Haushaltssatzung eingegangen ist.

BM Blens informierte, dass man ab sofort ein Schnelltestzentrum in der Hubert-Baum-Stube habe und 2 x wöchentlich immer dienstags und donnerstags kostenlose Test's anbiete. Er bedankte sich bei der Verwaltung für die Umsetzung und den vielen ehrenamtlichen Helfer der Freiwilligen Feuerwehr, der Bergwacht sowie Frau Hog vob der Arztpraxis Fr. Rothacker.

BM Blens informierte, dass man wegen eines Sturmschadens eine Birke im Kurpark entfernen musste. Hier werden alsbald Ersatzpflanzungen vorgenommen.

BM Blens informierte, dass am 12.04. die Sanierungsarbeiten bei der Brücke im Johann-Daniel-Schöpflin-Weg beginnen.



BM Blens informierte, dass derzeit Arbeiten im Brühl stattfinden. Dort wird ein Lückenschluss für den Breitbandausbau sowie Sanierungen an kanal- und wasserschächten durchgeführt.

BM Blens informierte, dass auf den Friedhöfen größere Pflegearbeiten und Pflanzungen durchgeführt wurden.

BM Blens informierte, dass auf dem gesamten Stadtgebiet die Straßen gereinigt wurden.

BM Blens informierte, dass die Treppen des Rathauses professionell gereinigt wurden.

VII. Bürgerfragen

Keine

VIII. Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat

GR Dr. Gehring fragte wegen des Befüllens privater Pools in Bezug auf Sulzburger Wasser nach. Seitens der Verwaltung wurde informiert, dass dies in den meisten Fällen in Abstimmung mit dem Wassermesiter erfolge.

Dr. Gehring fragte nach dem Testtyp der Schnelltest´s und dem Prozedere z. B. bei positivem Test nach.

GR. Sum bedankte sich bei der Verwaltung und den Helfern für die tolle Organisation des Testzentrums. Das sei für Sulzburg eine tolle Sache.

IX. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschriften vom 04.02.2021 und 25.02.2021 wurde einstimmig genehmigt.

Bürgermeister.: Dirk Blens

Für die Mitglieder: Dr. Gehring

Grether

Schriftführer: Uwe Birkhofer